

ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2016.129 vom 1. Mai 2014

ZH Steuerrekursgericht, 2014-05-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2016.129

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2016.129 du 1 mai 2014

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2016.129 del 1 maggio 2014

Regeste

Vermögensverwaltungskosten. - Nach der einschlägigen steueramtlichen Weisung zu den Vermögensverwaltungskosten ist auch bei einem fremdverwaltenden Vermögen über Fr. 2 Mio. der 3 0/00-Pauschalabzug zu gewähren, wenn Vermögensverwalter ihre Pauschalgebühren nicht in abzugsfähige und nicht abzugsfähige Vermögensverwaltungskosten unterteilen können. Wenn für den Abzug zusätzlich verlangt wird, dass dieser Betrag tatsächlich bezahlt worden ist, heisst das nicht, dass einem Steuerpflichtigen, der etwa mit 2.5 0/00 leicht weniger als die 3 0/00 bezahlt, der Abzug gänzlich zu streichen ist. Diesfalls ist nach dem Sinngehalt der Weisung vielmehr der tatsächlich bezahlte Betrag zu gewähren. Das Steueramt legt die eigene Weisung mithin falsch aus. Gutheissung.

Erwägungen

E. 1

A, Steuergemeinde C,

E. 2

a) Die Pflichtigen liessen zunächst verfechten, mit Fr. 1'250'000.- ebenfalls rund 3‰ ihres Wertschriftenvermögens von Fr. 416'918'735.47 pauschal als Vermögensverwaltungskosten zum Abzug bringen zu können. Untermuert waren entsprechende Kosten mit Depotgebühren der Bank F sowie mit an verschiedene Vermögensverwalter bezahlten Pauschalgebühren. 1 DB.2016.129 1 ST.2016.153

- 6 - Mit Auflage vom 28. November 2014 verlangte der Steuerkommissär im Einspracheverfahren den Nachweis darüber, in welchem Masse in den pauschalen Gebühren der Vermögensverwalter Administrations- und Verwaltungsgebühren enthalten sind, damit die abzugsfähigen Vermögensverwaltungskosten von den nicht abzugsfähigen Kosten abgegrenzt werden können. In der Folge liessen die Pflichtigen mit Auflageantwort vom 31. August 2015 Bestätigungen der verschiedenen Vermögensverwalter über die Vermögensverwaltungskosten einreichen und dazu bemerken, dass lediglich ein Vermögensverwalter (G Inc., H) in der Lage gewesen sei, eine Aufteilung in abzugsfähige Administrationskosten und nicht abzugsfähige Beratungskosten vorzunehmen. Allen anderen Vermögensverwaltern (I, J; K, L; M AG, N; O AG, N) sei es gemäss den vorgelegten Bestätigungen nicht möglich, die pauschal erhobenen Gebühren in abzugsfähige Administrationsgebühren und nicht abzugsfähige Beratungskosten aufzuteilen. Letztere würden Wertschriftenbestände von insgesamt Fr. 364'751'324.- verwalten, woraus sich ein abzugsfähiger Pauschalbetrag (3‰) von Fr. 1'094'254.- ergebe. Betragsmässig wurde gestützt auf die eingeholten Bestätigungen nun folgende

Zusammenstellung abzugsfähiger Kosten präsentiert: Fr. Fr. Depotgebühren Bank F 146'250.- G Inc. (Anteil Administrationskosten) 5'518.- Total reine Administrationskosten 151'768.- I (Pauschalgebühr) K (Pauschalgebühr) M AG (Pauschalgebühr) O AG, N (Pauschalgebühr) Total Pauschalgebühren 794'062.- Total reine Administrationskosten + Pauschalgebühren 945'830.- 1 DB.2016.129 1 ST.2016.153

- 7 - In der Folge liessen die Pflichtigen im Einspracheverfahren nicht mehr den ursprünglichen 3‰-Pauschalbetrag von Fr. 1'250'000.- verfechten, sondern den vorstehend errechneten Totalbetrag von Fr. 945'830.-. b) Die Einsprachebehörde gab diesem Antrag nicht statt und gewährte den Pflichtigen stattdessen – nach erfolgter Mahnung – einen nach pflichtgemäsem Ermessen geschätzten Betrag von Fr. 200'000.-; dies mit folgender Begründung: Auszugehen sei davon, dass einem Steuerpflichtigen die Pauschale immer dann zustehe, wenn er die Aufteilung in abzugsfähige und nicht abzugsfähige Kosten nicht vornehmen könne. Als zusätzliches Erfordernis müssten die effektiv bezahlten Kosten jedoch mindestens die Höhe des Pauschalabzugs erreichen. An dieser Voraussetzung scheitere es im vorliegenden Fall, weshalb die Pflichtigen konsequenterweise keinen Anspruch auf die Pauschale hätten. Stehe ihnen diese nicht zu, sei all- gemein zu prüfen, ob es sich bei den geltend gemachten Gebühren der externen Vermögensverwalter um abzugsfähige Kosten im Sinn von Abschnitt B der Weisung handle. Diesen Nachweis hätten die Pflichtigen nicht erbracht, weshalb davon auszu- gehen sei, dass es sich dabei um reine Beratungshonorare und damit um nicht ab- zugsfähige Kosten im Sinn von Abschnitt C der Weisung handle. Weil die Vermögens- verwaltungskosten mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden könnten, seien sie nach Art. 130 Abs. 2 DBG bzw. § 139 Abs. 2 StG nach pflichtgemäsem Ermessen zu schätzen; dabei erscheine ein Betrag von Fr. 200'000.- als angemessen. c) Die Pflichtigen lassen beschwerde- und rekursweise geltend machen, das kantonale Steueramt lege damit die Weisung nach dem Wortlaut aus, statt nach dem Sinngehalt, was zu absurden Ergebnissen führe. Könne eine vermögende Person günstigere Vermögensverwaltungskosten als die 3‰-Pauschale aushandeln, werde ihr nämlich bei einer solchen Auslegung der steuerliche Abzug der gesamten Vermögens- verwaltungskosten verweigert. Die Auslegung der Weisung durch die Steuerbehörde führe zu einem wirtschaftlich unsinnigen Ergebnis und entspreche nicht dem Willen des Gesetzgebers. Hätten die Pflichtigen den Vermögensverwaltern rund Fr. 150'000.- mehr bezahlt, hätten sie die 3‰-Grenze (Fr. 1'094'254.-) erreicht, damit die Pauschale beanspruchen können und folglich rund Fr. 310'000.- an Steuern gespart; unter dem Strich hätten sie dergestalt also Fr. 160'000.- mehr in der Tasche gehabt. 1 DB.2016.129 1 ST.2016.153

- 8 - d) Das Steueramt stellt in quantitativer Hinsicht nicht in Frage, dass die Pflich- tigen zur Verwaltung ihres Vermögens abzugsfähige Administrativkosten von Fr. 151'768.- sowie nicht spezifizierte Pauschalgebühren an externe Vermögensver- walter von total Fr. 794'062.- bezahlt haben. Umstritten ist allein die Abzugsfähigkeit der Letzteren. Wenn die Vorinstanz diesbezüglich von nicht abzugsfähigen Beratungs- kosten ausgeht, so verhält sie sich zunächst widersprüchlich, wenn sie alsdann den Pflichtigen gleichwohl gesamthaft einen nach pflichtgemäsem Ermessen geschätzten Betrag von Fr. 200'000.- zum Abzug zugesteht, denn konsequenterweise wären bei dieser Argumentation nur die Depotgebühren und der ausgeschiedene Administrati- onskostenanteil von G Inc. in der Höhe von insgesamt Fr. 151'768.- abzugsberechtigt. Fraglich ist indes, ob die Pflichtigen den strikten Nachweis, dass es sich bei den allein noch strittigen Pauschalgebühren um abzugsfähige

Vermögensverwaltungskosten handelt, gestützt auf die beweisrechtlichen Vorgaben in der Weisung überhaupt zu erbringen haben: aa) Wenn Pauschalgebühren von externen Vermögensverwaltern sowohl abzugsfähige Kosten (Administrativkosten) wie auch nicht abzugsfähige Kosten (z.B. Beratungskosten) enthalten, erleichtert die Weisung (Abschnitt D) nach dem Gesagten dem Steuerpflichtigen die Beweisführung insoweit, als es diesem einen Abzug von schätzungsweise 3‰ des Steuerwerts des Depots zum Abzug zugesteht: bb) Bei Depotwerten bis Fr. 2'000'000.- muss der Steuerpflichtige dabei in quantitativer Hinsicht nicht einmal nachweisen, dass er entsprechende Gebühren tatsächlich bezahlt hat. Wenn also beispielsweise ein Steuerpflichtiger mit einem extern verwalteten Wertschriftenvermögen in der Höhe von Fr. 2'000'000.- bloss Fr. 5'000.- an pauschalen Verwaltungsgebühren bezahlt hätte, könnte er trotzdem Fr. 6'000.- (= 3‰) zum Abzug bringen. Auszugehen ist bei alledem ohne Weiteres davon, dass das kantonale Steueramt diese Pauschalen zwecks Vereinfachung des Massenverfahrens eingeführt und dabei auf Erfahrungswerte abgestellt hat. cc) Bei Depotwerten über Fr. 2'000'000.- wird gemäss der Vorinstanz dem Steuerpflichtigen in der gleichen Ausgangslage die 3‰-Pauschale indes nur zugestanden, "sofern" ihm entsprechende Kosten tatsächlich entstanden sind. Damit soll offensichtlich verhindert werden, dass bei einem sehr grossen Vermögen, das vergleichsweise einfach und kostengünstig einem Drittverwalter anvertraut ist, durch die Möglichkeit eines 3‰-Pauschalabzugs ins Gewicht fallende Gewinnungskosten zugestanden werden, obwohl diese gar nicht angefallen sind. Wenn also beispielsweise ein 1 DB.2016.129 1 ST.2016.153

- 9 - Steuerpflichtiger mit einem extern verwalteten Wertschriftenvermögen in der Höhe von Fr. 200'000'000.- pauschale Gebühren von Fr. 500'000.- bezahlt hat, kann er nicht Fr. 600'000.- (= 3‰) zum Abzug bringen. dd) Unabhängig vom Depotwert hat die steueramtlich in der Weisung vorgegebene Pauschalierungsmöglichkeit zur Folge, dass unter Umständen auch nicht abzugsfähige Kosten zum Abzug gebracht werden können. Wenn nämlich beispielsweise ein Vermögensverwalter ein Vermögen von Fr. 10'000'000.- für eine Pauschalgebühr von Fr. 30'000.- verwaltet (= 3‰ des Vermögenswerts) und dabei bestätigt, dass eine Aufteilung in abzugsfähige und nicht abzugsfähige Kosten nicht möglich ist, so darf der Steuerpflichtige gestützt auf die Weisung gleichwohl die bezahlten Fr. 30'000.- zum Abzug bringen, obwohl feststeht, dass die abzugsfähigen Kosten (in einem quantitativ nicht feststehenden Ausmass) wohl tiefer liegen müssen. Wenn nun der gleiche Vermögensverwalter für die Verwaltung des gleichen Vermögens nur Fr. 25'000.- verlangt und dabei wiederum bestätigt, dass eine Aufteilung in abzugsfähige und nicht abzugsfähige Kosten nicht möglich ist, so versteht sich nach dem Gesagten einerseits, dass diesfalls dem Steuerpflichtigen die 3‰-Pauschale (= Fr. 30'000.-) nicht zusteht. Nicht einzusehen ist andererseits jedoch, wieso ihm in dieser Konstellation der Abzug der bezahlten Fr. 25'000.- verweigert werden sollte: Wenn die Weisung im Abschnitt D, Ziff. II Abs. 2 vorgibt, dass bei Depotwerten über Fr. 2'000'000.- die 3‰-Pauschale nur abgezogen werden darf, "sofern" die dem Vermögensverwalter bezahlte Pauschalgebühr diesen Betrag erreicht (im vorerwähnten Beispiel also Fr. 30'000.-), so kann damit nicht gemeint sein, dass andernfalls die bezahlte Pauschalgebühr nicht abgezogen werden kann. Die Zusatzvoraussetzung in Abs. 2 begrenzt nach ihrem Sinngehalt allein die in Abs. 1 bei Depotwerten bis Fr. 2'000'000.- in Kauf genommene Möglichkeit, dass bei Beanspruchung der Pauschale sogar mehr als die tatsächlich bezahlten Gebühren in Abzug gebracht werden können. Die wörtliche Auslegung der Vorinstanz (bzw. deren restriktive Interpretation des an sich offener gehaltenen Wortlauts; dazu sogleich) führt zu keinem

vernünftigen Resultat. Sie ist zunächst falsch, weil von vornherein feststeht, dass in Pauschalkosten anteilmässig in jedem Fall auch abziehbare Kosten enthalten sind, was mithin (losge- löst von der Weisung) eine entsprechende Schätzung auslösen müsste. Wenn alsdann die Weisung vorgibt, dass bei nicht spezifizierten Pauschalgebühren "schätzungsweise 3%" des verwalteten Wertschriftenvermögens abgezogen werden können, so folgt da- raus, dass dort, wo die effektiv bezahlten Pauschalgebühren unter diesem von der 1 DB.2016.129 1 ST.2016.153

- 10 - Steuerbehörde grundsätzlich tolerierten Mass liegen, eben auf die Letzteren abzustel- len ist. Alles andere liefe darauf hinaus, Steuerpflichtige, welche in Bezug auf pauscha- le Vermögensverwaltungsgebühren die tolerierte 3%-Schwelle betragsmässig nicht ganz erreichen, schlechter zu behandeln als diejenigen, bei welchen dies der Fall ist. Es ist nicht einzusehen, weshalb bei Erreichen oder Überschreiten der 3%-Schwelle die gesamten Kosten im Umfang des entsprechenden 3%-Betrags abgezogen werden können, bei Nichterreichen jedoch kein Abzug gewährt wird. Eine solche Ungleichbe- handlung liesse sich auch nicht mit dem Gebot einer Schematisierung rechtfertigen. ee) Bemerkungsweise bleibt nach dem Gesagten noch anzufügen, dass die Weisung sowohl inhaltlich als auch von der Formulierung her wenig überzeugt und überarbeitungsbedürftig erscheint: Beabsichtigte das Steueramt nämlich eine Verschärfung der Nachweispflicht abzugsfähiger Vermögensverwaltungskosten im Bereich von Vermögen über Fr. 2'000'000.-, so wäre im Abschnitt D, Ziff. II der Weisung der zweite Absatz gänzlich zu streichen. Wird in Letzterem jedoch im Umfang von 3% des verwalteten Vermögens eine Entlastung der Nachweispflicht bei Pauschalgebühren vorgegeben, so sind diese 3% als Obergrenze zu verstehen und trifft die Beweisentlastung folglich den Bereich von 0% - 3%. Um die Weisung im Wortlaut damit in Einklang zu bringen, müsste dem- zufolge etwa "schätzungsweise 3%" durch "schätzungsweise bis 3%" ersetzt werden.

E. 3

Diese Erwägungen führen zur Gutheissung der Rechtsmittel. Ausgangsge- mäss sind die Kosten des Verfahrens der Beschwerdegegnerin/dem Rekursgegner aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG, § 151 Abs. 1 StG). Den Pflichtigen ist sodann die beantragte Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 bzw. § 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959/6. September 1987). 1 DB.2016.129 1 ST.2016.153

- 11 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.